

Haftungsfalle Materialfehler: Minister verspricht Abhilfe

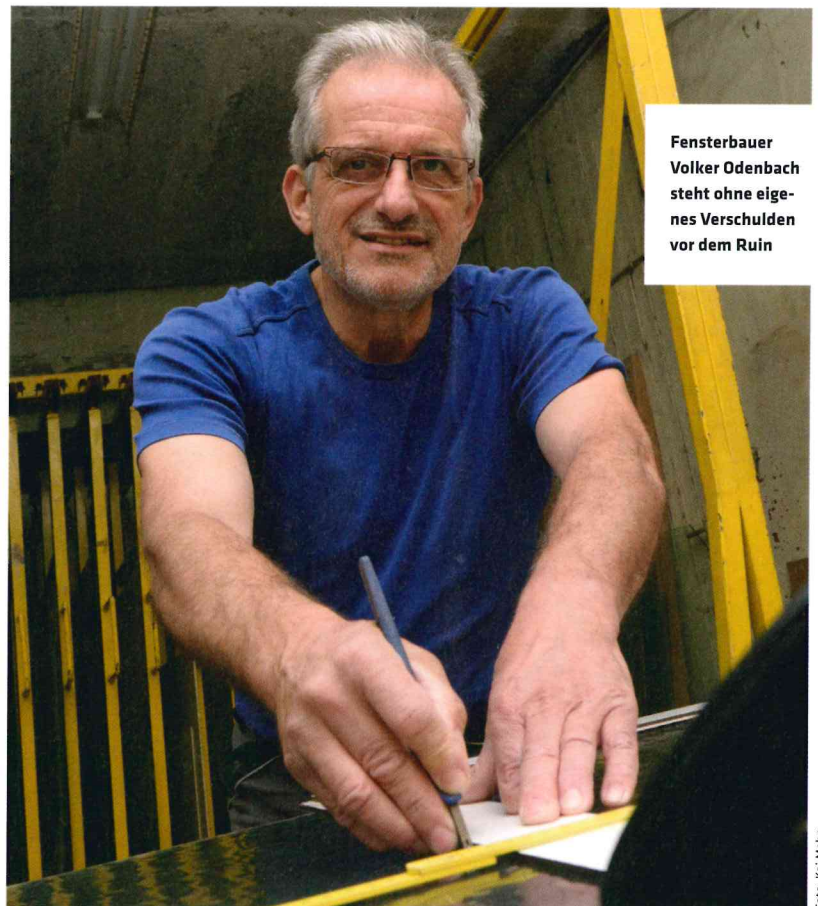
RECHT: DAS BUNDESJUSTIZMINISTERIUM WIRD NOCH IN DIESEM HERBST EINEN GESETZENTWURF ZUR REFORM DES MÄNGELRECHTS VORLEGEN. HANDWERKER SOLLEN DANN AUCH DIE KOSTEN VON AUS- UND EINBAU VERLANGEN KÖNNEN. DAS STEHT IN EINEM BRIEF DES MINISTERIUMS AN UNSEREN LESER UND BETROFFENEN, FENSTERBAUER VOLKER ODENBACH.

Handwerker sind nach der aktuellen Rechtslage dazu gezwungen, die Verantwortung für fehlerhaftes Material zu übernehmen, und bleiben auf den Kosten für Aus- und Einbau sitzen. Glas- und Fensterbauer Volker Odenbach ist einer der Betroffenen. Er hat ans Bundesjustizministerium geschrieben und die folgende Antwort erhalten:

Sehr geehrter Herr Odenbach,
vielen Dank für Ihre E-Mail an Herrn Bundesminister Maas vom 1. September 2015.

Nach dem geltenden Recht befinden sich Werkunternehmer, die mangelhaftes Baumaterial gekauft und dieses in Unkenntnis des Mangels bei einem Dritten verbaut haben, in einer schwierigen Rechtsposition. Sie sind ihrem Auftraggeber aus dem geschlossenen Werkvertrag zum Ausbau von mangelhaftem und zum Einbau von mangelfreiem Baumaterial verpflichtet. Von ihrem Verkäufer können sie jedoch nach geltendem Recht nur die Lieferung des dafür benötigten neuen Baumaterials verlangen. Die oftmals nicht unerheblichen Kosten für den Aus- und Einbau müssen sie – von den Fällen eines schuldhaften Verhaltens des Verkäufers abgesehen – selbst tragen.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD ist vorgesehen, die Werkunternehmer zu entlasten: Handwerker und andere Unternehmer sollen nicht mehr pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird noch in diesem Herbst einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung in die Abstimmung mit den anderen Ressorts, Ländern und Verbänden geben. Ziel dieses Entwurfs wird es sein, den verschuldensunabhängigen Mängelhaftungsanspruch des Käufers zu erweitern. Der Käufer soll vom Verkäufer nicht nur die Lieferung einer neuen Sache, sondern auch die Aus- und Einbauleistungen oder Ersatz der dafür notwendigen Kosten verlangen



Fensterbauer Volker Odenbach steht ohne eigenes Verschulden vor dem Ruin

MITMISCHEN!
„Mit einer Stimme“: Die Fairplay-Initiative für das Handwerk hat sich zum Ziel gesetzt, eine Gesetzesänderung herbeizuführen. Sie will mit einer Online-Petition erreichen, dass das Thema im Deutschen Bundestag behandelt wird. Dafür sind mindestens 50.000 Unterstützer notwendig. Auf der Website miteinerstimme.org kann jeder mitmachen.

können. Auf Ihren konkreten Fall wird der neue Anspruch gegen den Verkäufer noch nicht anwendbar sein, da Gesetze grundsätzlich nicht auf Sachverhalte der Vergangenheit zurückwirken können. Unabhängig davon ist jedoch in jedem Fall zunächst zu prüfen, ob und in welchem Umfang Sie Ihrem Auftraggeber gegenüber verpflichtet sind. (...) Soweit Sie dies noch nicht getan haben, sollten Sie anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen, damit Sie nicht über Ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Ersatz leisten.

Mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag
Dr. Schomburg*